VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/77 DER KOMMISSION

vom 14. September 1977

zur Einstellung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung und zur Ermöglichung der Verlängerung der Vertragsdauer für bestimmte eingelagerte Erzeugnisse auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 der Kommission vom 20. April 1977 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1310/77 (4), gezahlten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben den Schweinemarkt günstig beeinflußt. Es ist damit zu rechnen, daß die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreise in den nächsten Monaten anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch einzustellen.

Andererseits könnte diese Stabilisierung der Marktpreise durch die in den nächsten Wochen erfolgende Auslagerung umfangreicher Mengen von Erzeugnissen, die Gegenstand laufender Verträge sind, gefährdet werden. Es empfiehlt sich deshalb, den Interessenten die Verlängerung dieser Verträge um eine angemessene Zeitspanne zu gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor können bis zum 30. September 1977 gestellt werden.

(2) Für die am 30. September 1977 laufenden Verträge über Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 801/77, ausgenommen diejenigen, welche Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.06 B I b) 3 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs zum Gegenstand haben, kann die Lagerhaltungsdauer auf Antrag des Interessenten um einen oder zwei Monate verlängert werden.

Dieser Antrag muß vor Ablauf des Vertrages, spätestens aber am 28. Oktober 1977, gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 21. 4. 1977, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977, S. 33.